

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 13

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Armee

Personelle Veränderungen auf der Dienststelle Heer und Haus

Auf den 31. Mai 1970 ist Gérard Champod, der bisher für die Vermittlung von Referenten und die Vorbereitung von Kursen in den französisch- und italienischsprachigen Landesteilen zuständig war, in eine andere Abteilung der Bundesverwaltung übergetreten. Seit diesem Datum ist

Major René Krähenbühl

für die Vermittlung von Referenten und die Vorbereitung von Kursen in der ganzen Schweiz zuständig.

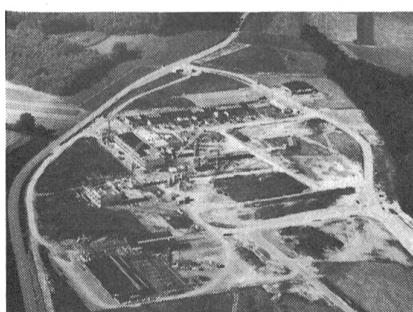
Die eingetretene Vakanz bietet die Möglichkeit, einen ersten Schritt in der Umwandlung der Dienststelle zu einem Studien- und Forschungszentrum zu tun. Am 1. November 1970 wird

Dr. Theodor Schwarz

als wissenschaftlicher Beamter seine Arbeit auf der Dienststelle aufnehmen. Er wird in erster Linie für Studien auf dem Gebiet der psychologischen Kampfführung und der Subversion zur Verfügung stehen. Ferner wird er sich mit der Vorbereitung von einschlägiger Dokumentation befassen.

Der modernste Waffenplatz der Schweiz entsteht

Auf einem Höhenzug südlich von Romont, in der Gemeinde Droggnens, entsteht gegenwärtig der neue Waffenplatz für Leichte Truppen und Infanteriemotorfahrer. Die ersten Rekrutenschulen werden dort im Jahre 1972 einrücken.



Der Bund hat seinerzeit für die Erstellung dieses neuen Waffenplatzes 250 Hektaren Land, die sich über sechs Gemeinden erstrecken, angekauft, und die eidgenössischen Räte haben einen Baukredit von 56 Millionen Franken bewilligt. Die eigentlichen Kasernenbauten werden wie diejenigen für die Waffenplätze Losone und Wangen an der Aare in normierter Bauweise erstellt. Zahlreiche Mehrzweckhallen, welche die Ausbildung witterungsunabhängig machen, Werkstätten für die Fahrzeuge und den Unterricht usw. stehen ebenfalls auf dem Bauprogramm. Auch Zugangsstrassen werden erstellt. Unser neuestes Flugbild zeigt die künftige Waffenplatzanlage Droggnens im heutigen Bauzustand. (Flugaufnahme der Ria-Photo)

†

In der Gebirgsinfanterierekrutenschule 210 hat sich am 8. August 1970 um etwa 9.30 Uhr ein schwerer Schiessunfall ereignet. Während eines Gewehrschiessens im Schiessstand von Lavey VS wollte der 20jährige Rekrut Werner Bucher, der sich im Scheibenstand aufhielt, eine lose Scheibe befestigen. Zu diesem Zweck verliess er den Scheibenstand. Dabei wurde er von einer Gewehrkugel getroffen. Er wurde unverzüglich in das Spital gebracht, doch kam jede Hilfe zu spät. Der in Dompierre wohnhaft gewesene Rekrut erlag seinen Verletzungen wenig später.

*

Zwei 40jährige Wehrmänner in verschiedenen Einheiten erlitten am 21. August 1970 im Militärdienst einen Herzinfarkt mit tödlichem Ausgang. Wachtmeister Heinrich Ganz aus Dietlikon ZH, der in der Schweizer Füsiliertkompanie IV/264 Dienst tat, erlitt nach Angaben des EMD während eines Nachtpatrouillenlaufs eine Herzschwäche und verschied.

Im Kadervorkurs des Füsiliertbataillons 165 in La Baume-sur-Champéry VS brach kurz nach 18 Uhr Korporal Michel Demierre aus Freiburg zusammen und wurde unverzüglich ins Spital von Monthey transportiert, wo jedoch nur noch sein Tod festgestellt werden konnte. Die ärztliche Untersuchung ergab, dass der Unteroffizier den Folgen eines Herzinfarktes erlegen war.

*

Nachdem er während einer Turnstunde von einem Unwohlsein befallen worden war, starb Wachtmeister Jean-Pierre Meylan aus Bellevue GE am 27. August 1970 im Spital von St-Maurice VS. Der 45 Jahre alte Wachtmeister hätte, wie das EMD mitteilte, im Wallis innerhalb eines Festungsregiments seinen Ergänzungskurs absolvieren sollen.

*

In der Kaserne Bière ereignete sich am 2. September ein bedauerlicher Todesfall. Rekrut Hanspeter Fanner, geboren 1950, von Winterthur, der im Verlauf einer Inspektion zusammen mit seinen Kameraden die Gasmaske hätte holen sollen, brach auf der Treppe zur Unterkunft plötzlich zusammen. Der Bewusstlose wurde unverzüglich ins Spital von Aubonne transportiert, wo nur noch sein Tod festgestellt werden konnte.

Ehre dem Andenken dieser im Dienst verstorbenen Kameraden.

Militärische Grundbegriffe

Der Soldateneid

Entsprechend den beiden Möglichkeiten der Militärdienstleistung in der schweizerischen Armee, hat unser Wehrrecht auch zwei Formen der Vereidigung ausgestaltet:

- dem *Instruktionsdienst*, d. h. dem Ausbildungsdienst in Friedenszeiten;
- dem eidgenössischen *aktiven Dienst*, nämlich:
 - dem *Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität*,
 - dem *Kriegsdienst*,
 - dem *Ordnungsdienst*.

Gemäss Ziffer 8 des Dienstreglements (DR) gelten für den Instruktionsdienst sowie für den Ordnungsdienst im Frieden die «*Dienstartikel*» der schweizerischen Armee. Im Neutralitätsdienst sowie im Kriegsdienst zum Schutz der Unabhängigkeit des Landes (nach aussen oder nach innen) gelten dagegen die «*Kriegsartikel*» der schweizerischen Armee (Ziffer 9 des DR). Sowohl die «*Dienstartikel*» als auch die «*Kriegsartikel*» sind Dienstvorschriften, die in besonders prägnanter und konzentrierter Form gehalten sind. Sie umschreiben die grundlegenden Pflichten der Soldaten aller Gradstufen in den verschiedenen Kategorien von Diensten und sind ihnen darum in besonderer Weise zur Kenntnis zu bringen:

- a) Die *Dienstartikel* sind den Rekruten in den ersten Tagen ihrer Rekrutenschule eingehend zu erläutern, da sie die Grundlage für ihre künftige dienstliche Tätigkeit bilden. Sie werden den Rekruten am Ende ihrer Rekrutenschule, d. h. in jenem Zeitpunkt, in welchem sie eigentliche Soldaten werden, nochmals verlesen und damit gewissermassen bestätigt. In der Regel werden sie später nicht mehr wiederholt — mit Ausnahme des Falls der Mobilmachung zu einem Ordnungsdienst im Frieden.
- b) Die *Kriegsartikel* enthalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Pflichten der Vorgesetzten und Untergebenen in Zeiten aktiven Dienstes (ausser dem Fall des Ordnungsdienstes im Frieden). Aus Instruktionsgründen werden sie schon in den Rekrut- und Kadervorschulen erklärt. Bei einer Kriegsmobilmachung werden sie vor der Eidesleistung verlesen und mit der Truppe besprochen.

Im Fall einer Kriegsmobilmachung oder eines Truppenaufgebots zum Ordnungsdienst werden die einrückenden Wehrmänner von einem Vertreter des Bundesrates (einem Mitglied einer Kantonsregierung, einem Platz- oder Truppenkommandanten) feierlich vereidigt. Die Vereidigung ist in Artikel 197 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorgeschrieben; der betreffende Akt wird in den Ziffern 10 und 11 des DR genau geregelt. Der mit der Eidabnahme beauftragte Vertreter des Bundesrates wird von der Truppe wie ein Inspektor in Achtungstellung und mit dem Fahnenmarsch empfangen. Während die Feldzeichen vor der Front stehen, hält er eine kurze Ansprache oder verliest einen eigens erlassenen Auftrag des Bundesrates. Anschliessend verliest ein Offizier:

- bei einer Kriegsmobilmachung: die *Kriegsartikel*;
- bei einer Mobilmachung zum Ordnungsdienst im Frieden: die *Dienstartikel* der Armee.

Danach wird kommandiert: «Waffe und Helm in die linke Hand.» Nun wird die Eidesformel verlesen, die von der ganzen Truppe beschworen bzw. gelobt wird. Der Akt wird beschlossen von der nochmaligen Ehrenbezeugung der Truppe gegenüber dem Vertreter des Bundesrates.

Die in unserem Land bisweilen verwendete Bezeichnung der Vereidigung als «Fahneneid» ist sachlich nicht ganz richtig. Zwar

AUSZEICHNUNG



12. Thuner Waffenlauf

Sonntag, den 8. November 1970

Start: 10.30 Uhr

Meldeschluss:

Donnerstag, 12. Oktober 1970

Anmeldungen durch Posteinzahlung auf Konto 30-27 905 Thuner Waffenlauf,
3600 Thun

Leistungsanforderungen:

Distanz 27,5 km mit 290 m Höhendifferenz; kein Schiessen

Startgeld:

Für Einzelwettkämpfer Fr. 9.—, für Gruppen Fr. 15.— zusätzlich

Jeder Wettkämpfer, der innerhalb von 5 Stunden (Auszug 4½ Stunden) im Ziel eintrifft, erhält nebenstehende Medaille

Bitte Reglemente und Anmeldeformulare verlangen bei

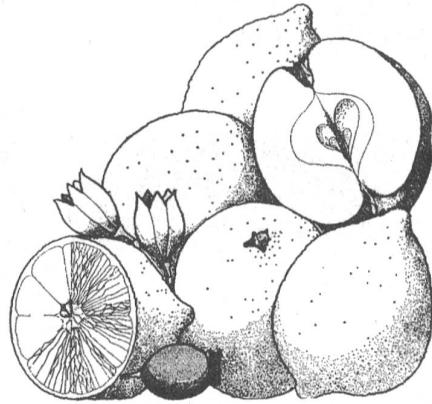
OK 12. Thuner Waffenlauf, Postfach, 3602 Thun

Organisationskomitee 12. Thuner Waffenlauf

FRUTEE

Der neue Fruchtschalente ...
erfrischend und durstlöschend, reich an Vitamin C
Kalt serviert, ein besonderer Genuss!

HANS KENNEL AG, BAAR/ZUG



Im Biwak, beim Camping, in der abgelegenen Alphütte,
fürs Picknick, kurz: überall

Scolari

SCOLARI AG
4552 Derendingen

Qualitäts-
Teigwaren

mit
STELLA-Bolognese oder
STELLA-Sugo,
zwei fix-fertigen Saucen
im Glas.

Verglichen mit Weltmeister Bier,
ist **Colamint** ein Elixier.

Schwächt Dir ein Ast die Lebensgeister,
zeig' ihm mit **Colamint** den Meister.

Colamint

Das rassige Erfrischungsbonbon
mit Kola und Traubenzucker.

Halter & Schilling AG, Beinwil am See

stehen anlässlich der Vereidigung die Feldzeichen vor der Front, und auch in der Eidesformel steht der Schwur oder das Gelöbnis, «die Fahne niemals zu verlassen». Dennoch kann nicht gesagt werden, dass die Vereidigung «auf die Fahne» erfolge. Im Gegensatz zu verschiedenen ausländischen Armeen, deren Angehörige auf einen bestimmten Gegenstand oder ein Symbol, wie z.B. die Fahne oder die Staatsverfassung, oder aber auf eine Person, z.B. den Staatspräsidenten, vereidigt werden, kennt die schweizerische Vereidigung keine derartige Bezugnahme. Der Eid oder das Gelöbnis des schweizerischen Soldaten aller Grade will nichts anderes sein als sein ernstes und feierliches Versprechen, seine militärischen Pflichten als Vorgesetzter oder Untergebener nach besten Kräften zu erfüllen. Bildlich gesprochen ist es das Versprechen, «zur Fahne stehen» zu wollen, woraus der Begriff des Fahneneides entstanden ist. (Die fehlende Bezugnahme des schweizerischen Soldateneides, insbesondere auf eine Person, ist zweifellos eine glückliche Lösung, wenn man etwa bedenkt, welche verhängnisvolle Rolle im Zweiten Weltkrieg der vom deutschen Offizierskorps gegenüber Adolf Hitler geleistete Eid gespielt hat!) Entsprechend dieser besonderen Bedeutung, die der Vereidigung in unserer Armee zukommt, ist die soldatische Eidesleistung eine rein moralische Bindung, der keine rechtliche Bedeutung zukommt. Der Eid bzw. das Gelöbnis schaffen keine neuen Rechtsbeziehungen zwischen dem Wehrmann und der Eidgenossenschaft, sondern sie bekräftigen lediglich die auch ohne sie bestehenden Verpflichtungen. Der Eid ist deshalb nicht, wie dies in zahlreichen ausländischen Gesetzen der Fall ist, strafrechtlich geschützt; das Delikt des «Eidbruchs» fehlt in unserem Militärstrafrecht. Wer seine Soldatenpflicht in straffbarer Weise verletzt, wird somit nicht wegen «Eidbruchs» zur Rechenschaft gezogen, sondern wegen seines konkreten Verhaltens, also beispielsweise wegen Meuterei, wegen Feigheit, wegen Ausreissens usw.

Eine Sonderfrage stellt sich hier in jenen Fällen, in denen Wehrmänner die Eidesleistung verweigern. Für Wehrmänner, die aus religiösen Gründen keinen Eid leisten wollen, räumt Ziffer 10 Absatz 5 des DR die Möglichkeit des Gelöbnisses ein. Wer auch das Gelöbnis verweigert, kann selbstverständlich nicht dazu gezwungen werden. Immerhin ist festzustellen, dass der Eid weder unter der Anrufung Gottes noch unter Bezugnahme beispielsweise auf die Bibel erfolgt, sondern nichts anderes bedeutet als das feierliche Versprechen zu einem Verhalten, zu dem der Wehrmann ohnehin schon verpflichtet ist. Der Zwang zur Leistung des Gelöbnisses steht deshalb nicht im Widerspruch zur verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser Überlegung hat das Militärkassationsgericht seinerzeit entschieden (Entscheidungen, Band 3, Nr. 64), dass in der Verweigerung der Leistung des Gelöbnisses eine Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Artikel 72 des Militärstrafgesetzbuchs liegen kann. Die innere Problematik dieses Entscheides kann allerdings nicht übersehen werden.

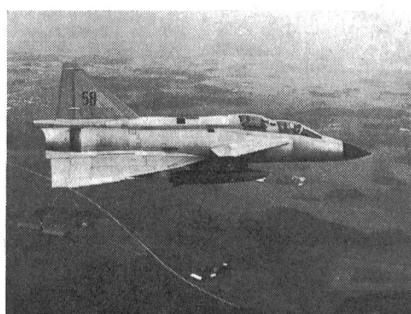
K.

Aus der Luft gegriffen

Die Flugzeugführer-Ausbildung in Polen muss rigoros umgestellt werden, da es im Rahmen der neuen COMECON-Planungen keine eigene polnische Flugzeugindustrie mehr gibt. Sämtliche fliegenden Besatzungen werden in der UdSSR geschult, die auch die Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stellt. — Die polnische Flugzeugindustrie war bisher in den Lizenznachbau sowjetischer Typen (Mig und Hubschrauber) eingeschaltet. Sie produzierte das einmotorige Schulflugzeug «Tarpán» und den Düsentrainer «Iskra», der auch in anderen Luftstreitkräften des Pakt-systems geflogen wird. Geschlossen wurden bereits die Flugzeugwerke bei Warschau und Breslau sowie die luftfahrttechnische Fakultät an der Technischen Hochschule. Versuche polnischer Experten, wenigstens einen Teil der Entwicklung und Forschung zu retten, sind gescheitert. Bis auf das Luftfahrttechnikum in Breslau wurden alle Forschungsinstitute geschlossen. In Zukunft werden auch die zivilen Piloten der staatlichen Luftverkehrsgesellschaft in der Sowjetunion ausgebildet. Anstelle der Luftfahrtproduktion soll Polen jetzt stärker denn je in die Fertigung von Kugellagern eingeschaltet werden. UCP

Die US-Luftwaffe in Europa hat die Umrüstung auf die Phantom im wesentlichen abgeschlossen. Schwerpunkte der Luftverteidigung bilden die Geschwader in Bitburg, Hahn und Spangdahlem. Ein weiterer Abfangverband ist in Soesterberg (Holland) stationiert. Auch das in Torrejon stationierte Taktische Jagdgeschwader 401 übernimmt die Phantom. Mit der Aufklärungsversion wird eine Gruppe in Upper Heyford ausgerüstet. UCP

Die zweisitzige Trainerversion SK 37 des neuen SAAB 37 Viggen der schwedischen Luftwaffe absolvierte ihren ersten Flug in Linköping. Die serienweise Ablieferung soll ab Juli 1971 erfolgen.



Die Luftwaffenausbildung arabischer Piloten wird in den USA fortgesetzt. Zurzeit halten sich Flugzeugführer-Anwärter aus Jordanien, Persien, Saudiarabien, dem Libanon, Libyen und Marokko an US-Schulen auf. Hauptausbildungsbasis ist Williams AFB (Arizona). UCP

Termine

1970

Okttober

- 3. Lausanne (UOV)
Schützenwettkampf
der waadtändischen Einheiten
- 3./4. Männedorf (UOG)
6. Nachtpatrouillenlauf
- 4. St. Gallen/Zürich (SVMLT)
Militärradrennen
- 10./11. St. Gallen UOV, Schnapschiessen
auf Olympiascheiben
Gewehr und Pistole
Payerne (VSMMV)
8. Schweizerische Motor-
wehrsportkonkurrenz
- 11. Schüpfen (UOV Lyss)
2. Bundesrat-Minger-Gedenk-
marsch
Altdorf (UOV)
26. Militärwettmarsch
- 24./25. Zug (OG)
18. Zuger Nacht-Orientierungslauf
für Of und Uof
- 25. Kriens (UOV Kriens-Horw)
15. Krienser Waffenlauf

November

- 8. Thun
Thuner Waffenlauf
- 22. Frauenfeld
Militärwettmarsch

Dezember

- 5./6. 14. Berner Distanzmarsch nach
Thun der Mech und Leichten Trp

1971

Januar

- 17. Läufelfingen (UOV Baselland)
20. Nordwestschweizerische
Militär-Skiwettkämpfe
und Skiwettkämpfe des Inf Rgt 21
Samedan (UOV Oberengadin)
1. Militär-Ski-Einzellauf
mit Schiessen
- 23./24. Brienz (UOV)
Militär-Ski-Tage Axalp

März

- 13./14. Zweisimmen/Lenk: 9. Schweiz.
Winter-Gebirgs-Skilauft des
UOV Obersimmental

Mai

- 8./9. Winterthur
Delegiertenversammlung SUOV
- 15./16. Bern (SUOV)
12. Schweizerischer Zwei-Tage-
Marsch

Juni

- 11.—13. Brugg (SUOV/AESOR)
3. Europäische Unteroffizierstage

Juli

- 20.—23. Nijmegen
55. Vier-Tage-Marsch

September

- 10.—12. Grenchen (UOV)
100 Jahre UOV — Jubiläums-
wettkämpfe und Waffenschau